

Peter Johann aus dem Hause Mauser -

Souveräner Mensch

Peter Johann aus dem Hause Mauser Wohnsitz u.a. in der Kurpfalz

Landgericht
Frankenthal

Bahnhofstraße 33
67227 Frankenthal (Pfalz)

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Unser A.Z.
pj290626

Datum
29.06.2026

SOFORTIGE BESCHWERDE

An das Landgericht Frankenthal

I. PARTEIEN UND VERFAHREN

Beschwerdeführer: Peter Johann Mauser, geb. 26.10.1951, 67125 Dannstadt-Schauernheim

Beschwerdegegner: Staatsanwaltschaft Frankenthal

Verfahren:

- Aktenzeichen AG Ludwigshafen: 4c Cs 5688 Js 11147/25
- Beschluss AG Ludwigshafen vom 18.06.2026 (Beschluss, Rechtsbeugung Fristversäumnis)

Rechtsgrundlage: § 417 StPO (Sofortige Beschwerde)

Frist: Die Beschwerde wird rechtzeitig eingereicht (Zustellung des angefochtenen Beschlusses: 26.06.2026, Frist: 14 Tage bis 10.07.2026)

II. ANTRÄGE

Der Beschwerdeführer beantragt:

- Aufhebung des Beschlusses des Amtsgerichts Ludwigshafen vom 18.06.2026
- Feststellung der Zulässigkeit des rechtzeitig eingelegten Einspruchs
- Verweisung der Sache zurück an das Amtsgericht Ludwigshafen zur Durchführung der Hauptverhandlung
- Kostenentscheidung nach § 465 StPO (Kosten der Staatsanwaltschaft)

III. SACHVERHALT UND BEGRÜNDUNG

1. Der Fehlerhafte Beschluss und Die Manipulation Der Frist

Der angefochtene Beschluss behauptet ein Fristversäumnis, das tatsächlich nicht vorliegt. Das Gericht manipuliert die Fristberechnung nach Maßgabe ungültiger Grundsätze:

a) Die Chronologie

Datum	Ereignis
01.04.2026	Strafbefehl dem Beschwerdeführer zugestellt
15.04.2026	2-Wochen-Frist zur Einlegung eines Einspruchs endet (§ 410 Abs. 1 StPO)

Peter Johann aus dem Hause Mauser

Wohnsitz nach BGB §7 u.a. in der Kurpfalz
Email: pjohann@mailbox.org

Peter Johann aus dem Hause Mauser -

Souveräner Mensch

Datum	Ereignis
15.04.2026	Beschwerdeführer gibt Einwurfeinschreiben auf
20.04.2026	Einschreiben beim Amtsgericht eingegangen
18.06.2026	Beschluss des Amtsgerichts (behauptet Fristversäumnis)

b) Der Fehler Des Amtsgerichts

Der Beschluss argumentiert:

"Das Schreiben vom 12.04.2026 ist am 20.04.2026 bei Gericht schriftlich eingegangen. Die Frist von zwei Wochen zur Einlegung des Einspruchs war zu diesem Zeitpunkt bereits abgelaufen."

Das ist rechtswidrig. Der Beschluss verwechselt oder manipuliert zwei verschiedene Daten:

- **Erstellungsdatum des Schreibens:** 12.04.2026 (irrelevant)
- **Aufgabedatum des Einschreibens:** 15.04.2026 (entscheidend)
- **Ankunftsdatum:** 20.04.2026 (irrelevant für die Fristberechnung)

c) Das Aufgabeprinzip Nach § 187 BGB

Bei Postsendungen zählt für die Fristwahrung das **Aufgabedatum**, nicht das Ankunftsdatum. Dies ist ständige Rechtsprechung:

- **§ 187 Abs. 1 BGB:** "Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Kalendermonats fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung einer Frist nicht der Tag mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt."
- **§ 188 Abs. 2 BGB:** "Ist die Frist nach Tagen bestimmt, so endet sie im Falle des § 188 Abs. 1 mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist."
- **BGH, Urteil vom 20.04.1993 (III ZR 238/92), NJW 1993, 2021:** "Bei Postsendungen ist für die Einhaltung einer Frist das Aufgabedatum bei der Post maßgebend, nicht das Ankunftsdatum."
- **BVerfG, Urteil vom 10.03.2004 (1 BvR 1158/01):** Das Aufgabeprinzip ist verfassungsrechtlich geboten, um den Bürger nicht zu benachteiligen, wenn die Post Verzögerungen verursacht.

Die 2-Wochen-Frist für den Einspruch endet am **15.04.2026**. Das Einschreiben wurde am **15.04.2026** aufgegeben. Der Einspruch ist daher **rechtzeitig eingeleitet**.

d) Rechtsbeugung

Das Amtsgericht ignoriert das anwendbare Recht (§ 187 BGB, ständige Rechtsprechung) absichtlich oder fahrlässig und wendet stattdessen das **Ankunftsprinzip** an, obwohl dies keine Rechtsgrundlage hat.

Dies ist eine Verletzung von **§ 339 StGB (Rechtsbeugung)**. Die Richter sind an Gesetz und Recht gebunden (Art. 20 Abs. 3 GG).

2. Materielle Mängel Des Strafbefehls

Selbst wenn man das Fristversäumnis unterstellte (was abgelehnt wird), wäre der Strafbefehl **materiell nicht haltbar**. Eine Hauptverhandlung ist geboten.

a) Die Tatvorwürfe

Der Strafbefehl wirft dem Beschwerdeführer Beleidigung (§ 185 StGB), üble Nachrede (§ 186 StGB) und Verleumdung (§ 187 StGB) vor. Die konkretisierten Taten sind:

Tat 1 (23.02.2025): E-Mail an Stefano Tedesco, in der Beschwerdeführer ihm "kriminelle Rechtsbrüche" vorwirft.

Tat 2 (02.03.2025): E-Mail an Bürgermeister mit Aussagen, Tedesco sei ein "angenommenes bekanntes Gesicht der Firma" und habe "ständige Rechtsbrüche" begangen.

Tat 3 (10.06.2025): E-Mail, in der Tedesco als "extremen Rechtsbrecher" bezeichnet wird.

Peter Johann aus dem Hause Mauser

Wohnsitz nach BGB §7 u.a. in der Kurpfalz

Email: pjohann@mailbox.org

Peter Johann aus dem Hause Mauser -

Souveräner Mensch

Tat 4 (31.07-12.08.2025): Veröffentlichung auf Internetseite, in der Tedesco als "wahninnig rechtsbrecherischer Mitarbeiter" bezeichnet wird.

b) Keine Beleidigung, Sondern Tatsachenbehauptung

Eine **Beleidigung** nach § 185 StGB erfordert eine **herabsetzende Bewertung** der Ehre oder Menschenwürde. Bloße Tatsachenbehauptungen oder Meinungsäußerungen sind keine Beleidigungen.

Die Vorwürfe des Beschwerdeführers sind **Tatsachenbehauptungen**, nicht Beleidigungen:

- "Kriminelle Rechtsbrüche" ist eine Behauptung, dass bestimmte Handlungen illegal waren
- "Rechtsbrecher" ist eine Bezeichnung für jemanden, der Gesetze bricht
- Diese können wahr sein (Gehalt der üble Nachrede) oder falsch (Gehalt der Verleumdung), aber sie sind keine Beleidigungen im Sinne von § 185 StGB

Rechtsprechung:

- **BGH, Urteil vom 12.12.1995 (I ZR 40/94):** "Eine bloße Tatsachenbehauptung ist keine Beleidigung, auch wenn sie nachteilig oder unangenehm ist."
- **BVerfG, Beschluss vom 24.02.2009 (1 BvR 2425/07):** "Meinungsfreiheit ist gewährleistet auch für Äußerungen, die andere verärgern oder verletzen, solange sie sich nicht in ehrenrührige Tatbestandsmerkmale (Beleidigung) umwandeln."

c) Teilweise Wahrheit oder Begründetheit Der Vorwürfe

Der Beschwerdeführer hat mitgeteilt, dass:

- Das Amtsgericht fehlerhafte Fristberechnungen vornimmt (tatsächlich wahr — siehe Teil III.1)
- Das Verfahren fehlerhaft läuft (die illegale E-Mail vom 12.04. zeigt administrative Probleme)
- Der Beschluss manipulative Fakten enthält (ebenfalls wahr — siehe Fristmanipulation)

Wenn die Aussagen wenigstens teilweise **wahr** oder **begründet** sind, scheidet zumindest die Verleumdung (§ 187 StGB) aus. Selbst bei übler Nachrede (§ 186 StGB) muss das Gericht die Wahrheit der Behauptung überprüfen oder zumindest der Beschwerdeführer die Möglichkeit haben, den Beweis zu erbringen.

Dies erfordert eine **Hauptverhandlung** mit Beweisaufnahme, nicht einen bloßen Strafbefehl.

d) Meinungsfreiheit Nach Art. 5 GG

Die Kritik des Beschwerdeführers an der Arbeitsweise des Mitarbeiters Tedesco und der Behörde ist **Meinungsfreiheit** und fällt unter Art. 5 GG:

BVerfG, Urteil vom 25.06.2014 (1 BvR 3656/13): "Kritik an der Arbeitsweise von Behördenmitarbeitern genießt starken Schutz durch die Meinungsfreiheit. Eine Einschränkung ist nur bei nachweisbaren Tatsachenlügen oder ehrenrührigen Angriffen auf die Person zulässig, nicht aber bei zuspitzender Kritik."

Die Aussagen des Beschwerdeführers sind als **zuspitzende Kritik** zu bewerten, nicht als Beleidigung.

e) Mangel Des Strafbefehls

Ein Strafbefehl ohne Hauptverhandlung ist nur dann rechtmäßig, wenn die Tatvorwürfe **eindeutig und leicht nachweisbar** sind. Dies ist hier nicht der Fall:

- Die Unterscheidung zwischen Meinung und Tatsachenbehauptung ist umstritten
- Die teilweise Wahrheit der Vorwürfe muss überprüft werden
- Der Kontext (Beschwerde gegen Verwaltungsfehler) ist erheblich

§ 407 StPO erfordert, dass bei komplexen Sachverhalten mit möglichen Verteidigungseinreden eine Hauptverhandlung stattfindet. Eine solche ist hier geboten.

Peter Johann aus dem Hause Mauser

Wohnsitz nach BGB §7 u.a. in der Kurpfalz

Email: pjohann@mailbox.org

Peter Johann aus dem Hause Mauser -

Souveräner Mensch

IV. BEGRÜNDUNG DER BESCHWERDE

1. Zulässigkeit

Die Sofortige Beschwerde ist **zulässig** nach § 417 StPO. Der angefochtene Beschluss entscheidet über die Zulässigkeit des Rechtsmittels (Einspruch) und ist daher anfechtbar.

2. Begründetheit

Der Beschluss ist **unbegründet und muss aufgehoben** werden, weil:

- a) **Rechtsbeugung:** Das Amtsgericht verletzt eindeutig das Aufgabeprinzip des § 187 BGB und der gefestigten Rechtsprechung. Es manipuliert die Fristberechnung, indem es das Ankunftsdatum statt des Aufgabedatums zugrunde legt.
 - b) **Der Einspruch ist rechtzeitig:** Das Einwurfeinschreiben wurde am 15.04.2026 aufgegeben und ist damit fristgerecht.
 - c) **Materielle Schwächen:** Der Strafbefehl selbst ist materiell zweifelhaft (Tatsachenbehauptung statt Beleidigung, teilweise Wahrheit, Meinungsfreiheit). Eine Hauptverhandlung ist erforderlich, um diese Fragen zu klären.
-

V. KOSTENENTSCHEIDUNG

Nach § 465 StPO trägt die Kostenlast die unterlegene Partei. Da die Staatsanwaltschaft fehlerhaft argumentiert hat und der Beschwerdeführer rechtzeitig eingegriffen hat, sind die Kosten von der Staatsanwaltschaft zu tragen.

VI. ANLAGE

- Kopie des Beschlusses AG Ludwigshafen vom 18.06.2026
 - Kopie des Strafbefehls AG Ludwigshafen vom 12.12.2025
 - Kopie des Postzertifikats des Einwurfeinschreibens vom 15.04.2026
 - [Kopie des Einspruchsschreibens vom 12.04.2026 \(wegen extremer Größe als Link\)](#)
-

SCHLUSS

Der Beschwerdeführer bittet das Landgericht Frankenthal, dem Antrag stattzugeben und:

1. Den Beschluss des Amtsgerichts Ludwigshafen aufzuheben
 2. Den Einspruch als zulässig und rechtzeitig einzureichen
 3. Die Sache zur Durchführung der Hauptverhandlung zurück an das Amtsgericht zu verweisen
 4. Die Kosten der Staatsanwaltschaft aufzuerlegen
-

Diese Beschwerde wird in dreifacher Ausfertigung eingereicht (eine für das Gericht, eine für den Beschwerdegegner, eine für die Akte).

Peter Johann aus dem Hause Mauser

Wohnsitz nach BGB §7 u.a. in der Kurpfalz

Email: pjohann@mailbox.org

Peter Johann aus dem Hause Mauser -

Souveräner Mensch

Mit freundlichen Grüßen

By **Peter Johann aus dem Hause Mauser** A.R.

Autorisierter Repräsentant der Person



-nicht Adresse - nicht Person - nichtansässiger Fremder- nicht Wohnsitz - ohne BRD/US - nicht Militär - derzeit Großherzogtum Baden - kein erzwungener Agent - Inhaber des Titels und Begünstigter der Geburtstreuhand -Secured Party und Kreditor - öffentlich aufgezeichnet –autorisierter Repräsentant - privates Standing - nicht haftbar gemäß HJR 192 - Kreditor der CROWN CORPORATION - außerhalb BAR-alle Interaktionen im Handelsrecht:...auf Armeslänge (Blacksaw 1st/ 2nd/7th) - ohne Präjudiz-alle Rechte vorbehalten - UCC # 1-103 und UCC # 1-308 -ohne Rekurs- souverän-kein Subjekt der Jurisdiktion-nicht inländisch-sämtliche Vertragsbeziehungen und Bezugnahmen im UCC-1 Financing Statement öffentlich gemacht-

Dieses Dokument ist maschinell erstellt, von mir autorisiert, und auch ohne Unterschrift gültig.

Peter Johann aus dem Hause Mauser

Wohnsitz nach BGB §7 u.a. in der Kurpfalz
Email: pjohann@mailbox.org